



Elementarschäden Richtlinien

Wenn hessische Bürgerinnen und Bürger durch Elementarereignisse in außergewöhnliche Notlagen geraten, kann das Land Hessen unter bestimmten Umständen mit staatlichen Mitteln helfen. Dies ist in den Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 17.06.2019 (Elementarschäden-Richtlinien) geregelt (StAnz. 1-2/2020 S. 2).

Bei diesen Finanzhilfen handelt es sich um staatliche Billigkeitsmaßnahmen, die dazu gedacht sind, außergewöhnliche bzw. existenzielle Belastungen aufgrund von unverschuldeten Notlagen zu lindern.

Ihre Ansprechpartner beim Land Hessen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Referat V 4 - Katastrophenschutz,
Krisenmanagement
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat I 14 - Finanzen
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 13 - Justizariat und Kommunales
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat Z 5 - Kommunalaufsicht
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport



Elementarschäden Richtlinien

HESSEN



Herausgeber

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.innen.hessen.de



Beispiele für Elementarereignisse

- Extremwetterlagen
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Erdbeben
- Waldbrände
- Hochwasser
- Erdbeben
- Waldbrände
- Hochwasser

Voraussetzungen für eine Gewährung von Finanzhilfen nach den Elementarschäden-Richtlinien

- Schwere Schäden auf überörtlicher Ebene
- Ein größerer Personenkreis muss betroffen sein
- Schäden können weder aus eigener Kraft noch durch die sachlich gebotene Eigenvorsorge beseitigt werden

Grenzen der Elementarschäden-Richtlinien

Bei einzelnen Schadensereignissen, insbesondere bei örtlich begrenzten Unglücksfällen sind Verwandte und Nachbarn sowie die örtliche Gemeinschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt, Gemeinde) zur Hilfeleistung aufgerufen. In solchen Fällen haben Hilfsmaßnahmen von Privatpersonen und Gebietskörperschaften Vorrang vor staatlichen Finanzhilfen.

Wer kann nach den Elementarschäden-Richtlinien Unterstützung des Landes erhalten?

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe
- Gewerbliche Betriebe
- Privatgeschädigte
- Vereine

Wer ist nicht anspruchsberechtigt?

- Gemeinden und Gemeindeverbände (ggf. besteht die Möglichkeit einer Unterstützung aus dem Landesausgleichsstock)
- Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Wirtschaftsunternehmen, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befindet

Wichtiges für kreisangehörige Städte und Gemeinden

- Betroffene Städte und Gemeinden wenden sich zur Beantragung einer Finanzhilfeeaktion an den Kreisausschuss des Landkreises.
- Die Kreisausschüsse der Landkreise beantragen dann die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion beim zuständigen Regierungspräsidium; dies muss binnen einer Woche nach einem Elementarereignis erfolgen.

Weiterer Ablauf einer Finanzhilfeeaktion

- Die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion wird durch das zuständige Regierungspräsidium bekannt gegeben.
- Geschädigte haben dann einen Monat Zeit, ihre Anträge beim Kreisausschuss des Landkreises bzw. beim Magistrat der kreisfreien Stadt einzureichen.
- Die Anträge werden von einer dort gebildeten Schadenskommission geprüft und mit einem Votum dem Regierungspräsidium vorgelegt, das über die Finanzhilfe entscheidet.



Eine Finanzhilfeeaktion ist binnen einer Woche nach einem Elementarereignis beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Dazu berechtigt sind die Kreisausschüsse der Landkreise bzw. die Magistrate der kreisfreien Städte, in denen das Ereignis passiert ist.

